

GELZER ALDER BAUMGARTNER & PARTNER

ADVOKATUR UND NOTARIAT

MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERRANDES UND DER ADVOKATENKAMMER BASEL

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTRE DES KANTONS BASEL-STADT

DR. IUR. BERNHARD GELZER
DR. IUR. CLAUDIUS ALDER
DR. IUR. HANNES BAUMGARTNER
LIC. IUR. DAVID GELZER
DR. IUR. GEORG SCHÜRMANN
DR. IUR. CHRISTOPH MEIER

ST. ALBAN-VORSTADT 21
CH-4052 BASEL
E-MAIL dr.b.gelzer@magnet.ch

BASEL, 24. DEZEMBER 2002/AB

Einschreiben

An den sich als Vorstand der
Anthroposophischen Gesellschaft
mit Sitz am Goetheanum ver-
stehenden Personenkreis
c/o Goetheanum
Hügelweg
4143 Dornach

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft auf den 28. und 29. Dezember 2002 gestatte ich mir, Ihnen die folgenden **Anträge** zu stellen und diese kurz im Nachgang zu begründen:

1. Der Unterzeichnete vertritt die nachstehend aufgeführten Mitglieder:

- a) Herrn Sunc Nordwall (Schweden)
- b) Herrn Robert Jan Kelder (Holland)
- c) Herrn Rolf Saacke (Polen)
- d) Herrn Leo van Egeraat (Holland)
- e) Herrn Meeussen (Holland)
- f) Herrn Ulrich Hölder (Deutschland)
- g) Herrn Detlef Oluf Böhm (Deutschland)
- h) Frau Dr. Irmgard Rossman (Deutschland)

Die Vollmachten der genannten Personen werde ich nachreichen. Der vorliegenden Eingabe lege ich die Vollmacht von Herrn Kelder bei mit dazugehöriger Fotokopie der rosa Karte.

B e w e i s : Vollmacht
Fotokopie rosa Karte

Beilage 1
Beilage 2

2. Namens der von mir vertretenen Mitgliedern stelle ich Ihnen den Antrag, die auf den 28./29.12.2002 einberufene Versammlung als Diskussionsgrundlage zu behandeln für eine spätere Beschlussfassung und damit die Beschlussfassung an der bevorstehenden Generalversammlung vom 28./29. Dezember auszuschliessen.

Für den Fall, dass diesem Ordnungsantrag nicht stattgegeben wird, beantragen die von mir vertretenen Personen, dass abgestimmt wird über die nachstehenden zur Diskussion stehenden Fragen:

- a) Es sei festzustellen, dass die Mitglieder zur vorliegenden Generalversammlung nicht ordnungsgemäss eingeladen worden sind.
- b) Es sei festzustellen, dass in Verletzung der statutarischen Bestimmungen Anträge von Mitgliedern zu Traktanden der Generalversammlung den Mitgliedern nicht zugestellt worden sind.
- c) Es sei festzustellen, dass Mitglieder zur Generalversammlung eingeladen worden sind und als stimmberechtigt angesehen werden, deren Mitgliedschaft in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bzw. Anthroposophischen Gesellschaft nicht eindeutig ist und vorgängig einer Klärung zuzuführen wäre.
- d) Es sei durch Beschluss anzuerkennen, dass die vorliegenden neuen statutarischen Bestimmungen den Vorschriften des Schweizerischen Vereinsrechts widersprechen im Sinne der nachstehenden Präzisierungen.
3. In bezug auf die formalen Beanstandungen bezüglich der Abhaltung der Generalversammlung wird auf folgende Umstände verwiesen:

a) Gemäss Artikel 11 der bisherigen Statuten besorgen die einzelnen Gruppen die Aufnahme der Mitglieder, wobei die Aufnahmebestätigungen dem Vorstand in Dornach vorzulegen sind und von diesem im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Daneben gibt es eine Gruppe von Personen, die Mitglie-

der der Gesellschaft sind durch Direktaufnahme des zuständigen Gesellschaftsorgans.

Voraussetzung für die zur Diskussion stehende Generalversammlung ist eine vollständige Liste der Mitglieder der Gesellschaft. Eine solche Liste fehlt. Dies muss schon daraus geschlossen werden, dass eine grosse Zahl von Mitgliedern gar keine Einladung zur vorliegenden Generalversammlung erhalten hat. So sind beispielsweise von der Anthroposophischen Gesellschaft in Schweden über 1000 Mitglieder nicht eingeladen worden, weil offenbar bei der für den Versand der Einladung zuständigen Person die Mitgliedschaft dieser Personen gar nicht bekannt war. Effektiv haben ca. 1400 Mitglieder der Gesellschaft in Schweden die Einladung zur vorliegenden Generalversammlung nicht erhalten. Für Details zu dieser Frage verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Sune Nordwall vom 23.12.2002.

Auch etwa 700 Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft mit Wohnsitz in Norwegen haben keine Einladung zur Generalversammlung erhalten. Auch diesbezüglich verweisen wir auf das vorerwähnte Schreiben von Herrn Nordwall vom 23.12.02. In Dänemark haben ca. 695 Personen keine Einladung zur Generalversammlung erhalten. Nach den Abklärungen von Herrn Nordwall sind in den Ländern Schweden, Norwegen und Dänemark ca. 2000 - 2700 Mitglieder nicht ordnungsgemäss eingeladen worden.

Auch in den Vereinigten Staaten sind viele Mitglieder der Gesellschaft nicht ordnungsgemäss zur Generalversammlung eingeladen worden.

Aus der Sicht der von mir vertretenen Personen musste zunächst eine vollständige Liste der Mitglieder erstellt werden, wobei aus der Sicht der von mir vertretenen Personen eine solche Liste fehlt. Darüber hinaus setzt Art. 11 der Statuten voraus, dass auch der Vorstand in Dornach sich mit der Mitgliederaufnahme beschäftigt, wobei die von mir vertretenen Personen davon ausgehen, dass der gegenwärtige Vorstand nicht ordnungsgemäss gewählt worden ist und deshalb auch die Funktion des Vorstandes im Sinne von Art. 11 der Statuten nicht ausüben kann und konnte. (vgl. auch E-Mail-Brief von Herrn Mecussen Dezember 2002 betreffend Illegalität der Generalversammlung). Für weitere Einzelheiten verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Herrn Andreas Wilke vom 19.12.2001 mit den dort gestellten Anträgen und Ueberlegungen, die unterstützt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf jene Ausführungen.

b) Aus der Sicht der von mir vertretenen Personen war von Anfang an abzusehen, dass die für die Generalversammlung gewählten Räumlichkeiten zu klein waren für die Durchführung einer ordnungsgemässen Generalversammlung. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Beschlussfassung in der angesetzten Generalversammlung auf eine spätere Generalversammlung zu verschieben, in welcher alle Mitglieder in einem Saal untergebracht werden können und ihre Mitwirkungsrechte voll wirksam ausüben können.

4. Sollte wider Erwarten die Generalversammlung ihre Beschlussfähigkeit beschliessen und über die zur Diskussion stehenden Statutenänderungen Beschluss fassen, so wird seitens der von mir vertretenen Personen geltend gemacht, dass die vorliegende vorgeschlagene Statutenänderung in mehrfacher Weise zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen.

a) Eine Beschlussfassung über Aenderung der Statuten kann nur mit absolutem Mehr beschlossen werden und nicht mit einfachem Mehr, weil dies in den bisherigen Statuten so nicht vorgesehen ist. Der Umstand, dass an einer Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft am 23. März 2002 bezüglich der damals zur Diskussion stehenden Frage, das relative Mehr als genügend angesehen worden ist, genügt nicht zur Abschaffung des allgemeinen Grundsatzes, wonach das absolute Mehr für die erforderlichen Beschlüsse notwendig ist.

b) Die von mir vertretenen Personen verlangen, dass über jedes einzelne Vorstandsmitglied abgestimmt wird und nicht kollektiv über alle Mitglieder des Vorstandes. Die These des Vorstandes, wonach er Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeübt habe und damit zum Vorstand der Gesellschaft geworden sei, wird zurückgewiesen. Nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften muss der Vorstand von der Generalversammlung gewählt werden und der bisherige Personenkreis, der sich als Vorstand versteht, ist nicht gewählter Vorstand.

In der zur Diskussion stehenden Beschlussvorlage 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht die Statuten eines bestehenden Vereins geändert werden, sondern dass ein neuer Verein gegründet werden soll. Es ist durchaus möglich, einen neuen Verein zu gründen. Dies muss aber auch als Gründung eines Vereins deklariert werden und nicht als Statutenänderung eines bestehenden Vereins.

Zur Beschlussvorlage 6: Das Quorum für die Einberufung einer Generalversammlung wird auf 1/10 der Mitglieder neu festgesetzt. Dies setzt voraus, dass man jeweils weiss, wieviel Mitglieder die Gesellschaft hat. Insbesondere müssten dies auch die Antragssteller wissen. Entsprechende Angaben fehlen aber. Die von mir vertretenen Personen schlagen vor, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung jeweils von 1000 Mitgliedern verlangt werden kann. Die von mir vertretenen Personen gehen davon aus, dass die Bezeichnung der Anzahl der Mitglieder auch aus der Sicht des Vorstandes angemessen ist und nicht in einer Quote zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu Art. 10 Abs. 3: Aus der Sicht der von mir vertretenen Personen muss es den Mitgliedern zustehen, Anträge zur Traktandenliste zu stellen und dafür zu sorgen, dass Probleme auf die Traktandenliste kommen. Wenn wir die Ausführungen des Vorstandes richtig verstehen, so soll den Mitgliedern das Recht genommen werden, Probleme, die aus ihrer Sicht bestehen, auf die Traktandenliste zu bringen, während die von mir vertretenen Personen verlangen, dass auch Mitglieder verlangen können, dass von ihnen als wichtig angesehene Anliegen auf die Traktandenliste kommen.

Nach der Auffassung der von mir vertretenen Personen muss die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung durch persönliche Einladungen erfolgen und nicht durch Veröffentlichungen im Gesellschaftsorgan, da keinerlei Verpflichtung der Mitglieder besteht, das Gesellschaftsorgan zu abonnieren. Es fehlt auch eine Uebersetzung der Ausführungen im Gesellschaftsorgan in die verschiedenen Landessprachen. Die Mitglieder haben Anspruch, dass sie persönlich zur Generalversammlung eingeladen werden.

Zu Art. 10 Abs. 6: In den Katalog der Aufgaben der Generalversammlung gehört die Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes ist eine unabdingbare Kompetenz der Generalversammlung. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb im vorliegenden Fall der Generalversammlung die Kompetenz zur Wahl des Vorstandes abgesprochen werden soll.

Zu Art. 15 Abs. 2: Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut, so soll indirekt der Personenkreis, der sich heute als Vorstand der Gesellschaft versteht, rückwirkend als Vorstand gewählt werden. Dies ist aber nicht zulässig. Die Generalver-

sammlung kann nur Vorstandsmitglieder für die Zukunft wählen. Die Generalversammlung soll auch zuständig sein zur allfälligen Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes, was ausdrücklich in die Statuten aufzunehmen ist.

In den bisherigen Statuten sind in Art. 6 die Organe des Vereins aufgezählt, bezeichnet als Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren. In den Statuten sind aber keine Bestimmungen enthalten über die Wahl des Vorstandes, so dass die gesetzlichen Bestimmungen gelten, wonach der Vorstand von der Generalversammlung gewählt wird. Dies sollte auch in die neuen Statuten übernommen werden mit der Ergänzung, dass die Generalversammlung auch zuständig ist zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Zur Art. 15 Abs. 3: Der Vorstand ist leitendes Organ der Gesellschaft, wobei er aber bezüglich seiner Leitungsfunktion der Generalversammlung verantwortlich ist im Rahmen des Gesellschaftszweckes. Aus der Sicht der von mir vertretenen Personen muss der Vorstand sich auch im Rahmen eines Jahresbudgets bewegen und jährlich ein entsprechendes Budget der Generalversammlung vorlegen. Hierüber findet sich kein Wort in den Statuten, was als offensichtlicher Mangel anzusehen ist. Es dürfte richtig sein, dem Vorstand im Rahmen des Budgets eine grosse Autonomie zuzubilligen. Er muss aber diesen Rahmen einhalten, der vorgängig seiner Aktivitäten von ihm bekannt gegeben worden ist.

Zur Beschlussvorlage 17: Soweit dort festgehalten ist, dass der Vorstand bemüht sei, die Statuten der Gesellschaft zu verwirklichen, sollte es wohl heissen: die Anliegen zu verwirklichen, die in den Statuten der Gesellschaft aufgeführt sind. Aus der Sicht der von mir vertretenen Personen erscheint es als wichtig, dass dem Vorstand eine Autonomie zusteht in der Art und Weise, wie er den statutarischen Zweck der Gesellschaft verwirklichen will. Diese Autonomie hat aber ihre Grenzen und muss sich insbesondere in einem finanziellen Rahmen bewegen und voraus geplant sein und deshalb auch budgetierbar sein. In die Statuten gehört deshalb eine Bestimmung, wonach der Vorstand verpflichtet ist, der Generalversammlung jährlich ein Budget vorzulegen, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist und das den Rahmen bildet für die Ausübung der Autonomie des Vorstandes.

5. Wie vorstehend erwähnt, bezweifeln die von mir vertretenen Mitglieder die Theo-

rie des Vorstandes, wonach er über die Konstruktion der Geschäftsführung ohne Auftrag amtierender Vorstand sei. Vielmehr ist es seit Jahren unterlassen worden, ordnungsgemässe Wahlen für den Vorstand durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und des weiteren Umstandes, dass der Vorstand Partei ist in dieser Diskussion, sollte ein neutraler Verhandlungsleiter bestimmt werden, der die Diskussion über die zur Diskussion stehende Statutenänderung leitet.

6. Die von mir vertretenen Mitglieder hatten das Anliegen, ihre Ueberlegungen eingehender zu begründen, als dies in der vorliegenden Eingabe erfüllt werden konnte. Sie behalten sich vor, an der Generalversammlung entsprechende Ergänzungen und Erweiterungen ihrer Ueberlegungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Namens und im Auftrag der
von mir vertretenen Mitglieder:


Dr. Bernhard Geisler

Beilagen:

1. Vollmacht
2. Fotokopie rosa Karte